

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse - Synopse

<p>§ 20 Abs. 12 (bisherige Regelung):</p> <p>(12) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 21, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>§ 20 Abs. 12 (neu – Änderung durch Fettdruck und Streichung hervorgehoben):</p> <p>(12) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 21, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. <u>In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe.</u> Dies Absatz 12 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.</p>
--	---